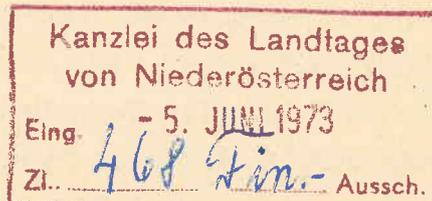


Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ IV/1-249/21-1973

Wien, am - 5. Juni 1973

Entwurf eines Gesetzes über  
die Auflösung der nö. Pensions-  
ausgleichskasse



H o h e r   L a n d t a g !

Das Gesetz vom 5. Juli 1956, LGBl. Nr. 84, über die Errichtung einer nö. Pensionsausgleichskasse, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Februar 1958, LGBl. Nr. 34, steht wegen der organisatorischen und finanziellen Konstruktion der Ausgleichskasse mit der durch die Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1962, BGBl. Nr. 205, geschaffenen Verfassungsrechts-lage nicht im Einklang. Die von der Ausgleichskasse besorgten Aufgaben der Berechnung und Liquidierung der Ruhe- und Ver-sorgungsgenüsse an die Gemeindepensionisten bzw. ihre Hinter-bliebenden gehören nämlich zu jenen Angelegenheiten, die der Gemeinde gemäß Art. 118 Abs. 3 Z. 2 B-VG zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich gewährleistet sind. Die Erfüllung dieser Aufgaben durch eine überörtliche Einrichtung kann in verfassungskonformer Weise - von dem Ausnahmefall des Art. 118 Abs. 7 B-VG abgesehen - nur durch einen Gemeinde-verband im Sinne des Art. 116 Abs. 4 B-VG erfolgen. Für dessen Organisation wiederum schreibt die zitierte ver-fassungsgesetzliche Bestimmung einen maßgebenden Einfluß der verbandsangehörigen Gemeinden auf die Besorgung der Auf-gaben des Verbandes vor.

Allen diesen Bestimmungen vermögen die Organisationsvor-schriften über Rechtsform und Organe der Ausgleichskasse nicht zu entsprechen.

Ferner stellt die gesamte finanzielle Konstruktion der Ausgleichskasse, daß nämlich das einzelne Mitglied unabhängig von den für seine Beamten und deren Hinterbliebene anfallenden Ruhe- und Versorgungsgenüssen eine Umlage nach dem Verhältnis der Dienstinkommen seiner Beamten und unbesetzten Planstellen zu entrichten hat, einen interkommunalen Finanzausgleich dar und steht mit den Bestimmungen des Art. 116 Abs.2 B-VG im Zusammenhalt mit dem Finanz-Verfassungsgesetz 1948 in Widerspruch.

Aus den angeführten Gründen muß das Gesetz vom 5.Juli 1956, LGB1.Nr. 84, aufgehoben und damit die Ausgleichskasse aufgelöst werden. Einer Aufhebung innerhalb der durch § 5 Abs.3 des Bundesverfassungsgesetzes, BGB1.Nr. 205/1962 in der Fassung BGB1.Nr. 274/1968, vorgeschriebenen Frist standen der Wunsch und die Notwendigkeit entgegen, vorerst einen Ersatz für die aufzulösende Ausgleichskasse zu schaffen. So kam es zu der auf dem Beschluß des Verwaltungsausschusses der Ausgleichskasse vom 1.Dezember 1969 basierenden Übergangsregelung, wonach die Ausgleichskasse für jene Mitglieder, die dies wünschten, auch nach dem 31.Dezember 1969 die Pensionen an die Ruhe- und Versorgungsgenüßempfänger gegen Ersatz des tatsächlichen Pensionsaufwandes auszahlte. Der Personal- und Sachaufwand der Ausgleichskasse wurde für diese Zeit auf Grund des zitierten Beschlusses aus dem Vermögen der Ausgleichskasse bestritten. Während der Verhandlungen über die künftige Gestaltung der Ersatzeinrichtung wurde mit dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGB1.Nr. 223/1971, eine allgemeine Rechtsgrundlage für die Bildung von Gemeindeverbänden in Niederösterreich geschaffen. In nächster Zeit soll nun an Stelle der Ausgleichskasse ein Gemeindeverband auf freiwilliger Basis durch schriftliche Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 2 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes gebildet werden. Er soll die Bezeichnung "Gemeindeverband zur Pensionsauszahlung an Gemeindebeamte (Gemeindepensionsverband)" erhalten und mit 1.Jänner 1974 rechtswirksam werden.

Sobald dieser Gemeindeverband existiert und die Aufgaben der Ausgleichskasse übernommen hat, kann das Landesgesetz über die nö. Pensionsausgleichskasse aufgehoben und die Ausgleichskasse aufgelöst werden.

Das aufzuhebende Landesgesetz stellt eine Regelung auf dem Gebiet des Gemeindedienstrechtes dar. Der Landesgesetzgeber ist daher gemäß Art. 15 B-VG zur Aufhebung des Gesetzes und zur Erlassung der im Zusammenhang damit erforderlichen Bestimmungen über das Vermögen der Ausgleichskasse zuständig.

Ein finanzieller Aufwand für das Land wird durch dieses Gesetz nicht verursacht.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird ausgeführt:

Zu § 1: Aufhebung des Gesetzes und Auflösung der Ausgleichskasse müssen aus mehrfachen Gründen rückwirkend mit 31. Dezember 1969 erfolgen. Einmal soll hiemit dem § 5 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 205/1962 in der Fassung BGBl.Nr. 274/1968, nachträglich entsprochen und gleichzeitig der ab 31. Dezember 1969 bestandene verfassungswidrige Zustand behoben werden. Zum anderen erscheint es notwendig, die nach dem 31. Dezember 1969 unterbliebene Vollziehung des Gesetzes über die nö. Pensionsausgleichskasse zu legalisieren. Für die Rückwirkung bestimmend ist weiters auch der Umstand, daß andernfalls auch für die Zeit nach dem 31. Dezember 1969 finanzielle Rechte und Pflichten der Ausgleichskasse und ihrer Mitglieder auf Grund von offensichtlich verfassungswidrigen Bestimmungen bestehen würden, deren Durchsetzung überdies infolge der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes problematisch wäre. Schließlich ist in diesem Falle auch vom rechtspolitischen Gesichtspunkt aus gesehen die Rückwirkung vorzuziehen, weil durch sie der verfassungsmäßige Zustand wenigstens nachträglich hergestellt wird, während andernfalls das Gesetz durch seine Aufhebung der Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof entzogen und die Verfassungswidrigkeit verewigt würde.

Zu § 2: Mit der Auflösung der Ausgleichskasse ergibt sich die Notwendigkeit, auch hinsichtlich von Forderungen und Verbindlichkeiten der Ausgleichskasse gegenüber ihren Mitgliedern aus der Zeit bis 31. Dezember 1969 eine abschließende Regelung zu treffen. Es sollen sowohl Forderungen als auch Verbindlichkeiten zwischen Ausgleichskasse und ihren Mitgliedern, sofern sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Auflösungsgesetzes noch offen sind, erlöschen. Diese Regelung ist besonders auf Umlagenachzahlungen einzelner Mitglieder für erfolgte Anrechnung von Vordienstzeiten gemäß § 18 des Gesetzes über die nö. Pensionsausgleichskasse abgestellt, welche gemäß Abs. 2 leg. cit. in Jahresraten abgestattet werden konnten und daher am 31. Dezember 1969 zwar offene aber noch nicht fällige Forderungen der Ausgleichskasse gegen die betreffenden Mitglieder darstellten. Mit Auflösung der Ausgleichskasse und Untergang aller Ansprüche der Mitglieder auf künftigen Ersatz der Pensionslasten wäre eine Einforderung dieser Nachzahlungen unbillig. Diese Regelung gilt in gleicher Weise auch für Verbindlichkeiten der Ausgleichskasse gegenüber ihren Mitgliedern. Wie aus den letzten Jahresabschlüssen zu entnehmen ist, sind allerdings keine derartigen Verbindlichkeiten der Ausgleichskasse gegenüber ihren Mitgliedern bekannt, sodaß die Regelung diesbezüglich keine praktische Bedeutung haben wird. Im Interesse einer endgültigen abschließenden Lösung soll jedoch auch das Erlöschen von allfälligen unbekanntem Verbindlichkeiten der Pensionsausgleichskasse gegenüber ihren Mitgliedern normiert werden.

Zu § 3: Gleichzeitig mit der Aufhebung des Gesetzes und der Auflösung der Ausgleichskasse muß auch über ihr Vermögen eine Verfügung getroffen werden. Dabei ist in erster Linie darauf Bedacht zu nehmen, daß dieses Vermögen aus Beiträgen der Gemeinden stammt und daher weiter für Gemeindezwecke verwendet werden soll. Dieser Zwecksetzung entsprechend soll dieses Vermögen kraft Gesetzes auf den an Stelle der Ausgleichskasse tretenden "Gemeindeverband zur Pensionsauszahlung an Gemeindebeamte (Gemeindepensionsverband)" übertragen werden.

Die Erfassung und Feststellung von Höhe und Zusammensetzung des Vermögens haben nach den für den übernehmenden Gemeindeverband geltenden Bestimmungen des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes bzw. der NÖ Gemeindeordnung zu erfolgen, sodaß die Anordnung eines gesonderten Vermögensabschlusses aus Anlaß der Übertragung entbehrlich ist.

Der Übergang soll mit der Auflage erfolgen, daß das übernommene Kapitalvermögen zu erhalten ist und nur die Erträge aus der vorgeschriebenen Anlegung zur Bedeckung des Verwaltungsaufwandes heranzuziehen sind. Da jeder Gemeinde der Beitritt zu dem Gemeindeverband freisteht, besteht auf diesem Wege die Möglichkeit zu einer dauernden Nutznießung.

Gleichzeitig wird so die äußerst schwierige und kaum allgemein befriedigende Aufteilung dieses Vermögens vermieden.

Zu § 4: Mit den Bestimmungen des Absatz 1 und 3 soll die auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses der Ausgleichskasse vom 1. Dezember 1969 in der Zeit ab 1. Jänner 1970 geübte Tätigkeit Berücksichtigung finden. Während mit Abs. 1 sichergestellt werden soll, daß die in dieser Zeit für die einzelnen Mitglieder auf ihren Wunsch hin erbrachten Leistungen auch ersetzt werden müssen, soll Abs. 3 die Bedeckung des Verwaltungsaufwandes für diese Zeit aus dem Vermögen gewährleisten.

Die Regelung des Abs. 2 erfolgt im Interesse von allfälligen Gläubigern der aufgelösten Ausgleichskasse und ist dem § 1409 ABGB nachgebildet.

Zu § 5: Mit dieser Bestimmung wird der Vorschrift des Art. 118 Abs. 2 B-VG entsprochen, Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

Zu § 6: Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Auflösungsgesetzes ist abzustimmen auf den Wirksamkeitsbeginn des Gemeindeverbandsverbandes. Sowohl im Hinblick auf § 22 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz als auch im Interesse eines ge-

ordneten Abschlusses und Überganges soll hierfür der 1. Jänner 1974 festgesetzt werden.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen ist beigegeben.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Auflösung der nö. Pensionsausgleichskasse der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung:

L u d w i g

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*L. W.*